

## **Richtlinien zur Anschaffung von Lastenfahrrädern mit/ohne elektrischen Antrieb**

Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2022

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit oder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Zuladung von 40 kg (Lasten oder Personen zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

20% des Kaufpreises, maximal jedoch 500 EUR pro Anschaffung

### **Wie funktioniert die Förderung?**

1. Antrag stellen (Antragsformular und Kopie der Rechnung mit Zahlungsnachweis)
2. Prüfung durch die Stadt Baiersdorf
3. Auszahlung der Fördermittel

### **Wie kann ich einen Antrag stellen?**

Der Förderantrag ist im Rathaus erhältlich oder kann über die Homepage heruntergeladen werden. Bitte den Antrag vollständig ausgefüllt mit Originalunterschrift postalisch an

Stadt Baiersdorf  
Energiewende  
Waaggasse 2  
91083 Baiersdorf

senden.

Zusätzlich zu dem Antragsformular müssen folgende Unterlagen erbracht werden:

- Kopie der Rechnung mit Zahlungsnachweis  
(z.B. Kassenzettel, Quittung, Überweisungsbeleg, Kontoauszug)
- Foto (möglichst digital per E-Mail an: [wirtschaftsfoerderung@baiersdorf.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@baiersdorf.de))

Die vollständig ausgefüllten Anträge werden in der Verwaltung gemäß Eingangsstempel oder -datum der Reihe nach bearbeitet. Unvollständig eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

## **Wie lange wird es die Förderung geben?**

Die Förderung beträgt 2 Jahre vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 bei einer jährlichen Förderung von maximal 5.000€. Maßgeblich ist das Datum des Kaufvertrages.

## **Wann kann ich einen Antrag stellen?**

Ab 01.01.2021, vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## **Wer kann die Förderung beantragen?**

Die Förderung gilt für Bürger/-innen mit Wohnsitz in der Stadt Baiersdorf. Antragsberechtigt sind dabei nur natürliche Personen des privaten Rechts. Pro Haushalt kann nur eine Förderung pro Jahr in Anspruch genommen werden. Je Antragsteller ist im Zeitraum von zwei Jahren ein Fahrzeug förderfähig.

## **Wie ist die Zweckbindung?**

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Eigennutzung der Fahrzeuge zu erfolgen. Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Zuschussauszahlung zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Stadt Baiersdorf zu melden. Die Zuwendung kann in diesem Fall anteilig zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn aufgrund Unfalls oder anderen Schadens das Fahrzeug nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann und kein Ersatz beschafft wird. Der Antragsteller verpflichtet sich, dies der Stadt Baiersdorf unverzüglich mitzuteilen

## **Was wird gefördert?**

Gefördert werden alle Typen von Lastenrädern mit/ohne elektrischen Antrieb. Die Förderung ist herstellerunabhängig.

## **Was wird nicht gefördert?**

Ersatzteile oder Luxusausstattung, wie z.B. ein Navigationsgerät samt Halter werden nicht gefördert sowie Eigenbauten.

## **Wann muss der Antrag eingereicht werden?**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss spätestens zwei Monate nach Kauf des Fahrzeugs vom Antragsteller vorgelegt werden. Zu spät eingehende Förderanträge werden nicht berücksichtigt.

## **Wie erhalte ich meinen Zuschuss?**

Der Antragsteller erhält den Betrag als Direktförderung auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.

## **Können weitere Fördermittel beantragt werden?**

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Ausgestaltung des Programms basiert auf anderen Förderprogrammen und eine Kumulierbarkeit ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zu Grunde liegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist die Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel bei der Stadt Baiersdorf auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Baiersdorf zurück zu zahlen. Hinweise zur Kumulierbarkeit sind bei den Beschreibungen der jeweiligen Förderprogramme zu finden.